

# GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

## LANDKREIS RAVENSBURG

### Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung

vom 6. September 1999

geändert durch Euro-Anpassungs-Satzung vom 26.11.2001, In Kraft seit 01.01.2002  
geändert durch 1. Satzung vom 27.07.2011, In Kraft seit 12.08.2011  
geändert durch 2. Satzung vom 07.04.2014, in Kraft seit 08.05.2014  
geändert durch 3. Satzung vom 08.04.2019, in Kraft seit 14.04.2019  
geändert durch 4. Satzung vom 30.03.2020, in Kraft seit 23.04.2020

---

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl.S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 40), hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu am 30.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Öffentliche Fernwärmeversorgung

- (1) Die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu betreibt eine Fernwärmeversorgung für die Gebiete
1. „Isnyer Straße Ost, 2. Bauabschnitt“
  2. „Schul- und Sportzentrum Leutkirch, Teil 2 Sportanlagen / Abschnitt A, 1. Änderung“
  3. „Isnyer Straße West“ (ohne die Flurstücke Nrn. 680/9, 680/10, 680/11, 680/12, 680/13, 680/14 und 680/15 – ehemals Marienhof)
  4. Öschweg II
  5. „Storchengarten“
- als öffentliche Einrichtung. Die Gebiete umfassen die Grundstücke der gleichnamigen Bebauungsplangebiete im in den beiliegenden Lageplänen dargestellten Umfang. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Fernwärmeversorgung wird durch die Kraftwärmeanlagen GmbH & Co. Siebte Projekt-KG zur öffentlichen Nutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere die Wärmeerzeugungsanlage und das öffentliche Fernwärmenetz. Zum öffentlichen Fernwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Übergabestationen.

## § 2 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die mit Wärme versorgt werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

Als Grundstück i.S. dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so können für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden.

- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung ist der Grundstückseigentümer insoweit und solange befreit, als ihm der Anschluss wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der anderweitigen Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muss sie beantragen und begründen.
- (3) Der Anschlusszwang nach Absatz 1 kann mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Dabei finden die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Anwendung.

## § 3 Benutzungszwang

- (1) Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken. Zur Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlage sind der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks Berechtigten verpflichtet.
- (2) Neben der Benutzungsverpflichtung nach Absatz 1 kann der Anschlussnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte seinen Energiebedarf für Heizung und Warmwasser ergänzend durch eigene Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenenergie, Luft, Wasser, Erdwärme oder durch Verbrennen von naturbelassenem Holz in Einzelöfen gewinnen. Soweit für den Einsatz und die Gewinnung dieser Energien gesetzliche Vorgaben gelten, müssen diese erfüllt sein. Kachelöfen und Grundöfen sind Einzelöfen i.S. dieses Absatzes.
- (3) Darüber hinaus ist vom Benutzungszwang nach Abs. 1 insoweit und solange befreit, wenn die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der anderweitigen Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muss sie begründen.

- (4) Der Benutzungszwang nach Absatz 1 kann mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Dabei finden die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Anwendung.

#### § 4 Art der Benutzung

- (1) Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGL I S 2722), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer oder an den Erbbauberechtigten aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für ihre Benutzung geregelt wird.

#### § 5 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (2) Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

#### § 6 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Kraftwärmeeinrichtungen GmbH & Co. 7. Projektgruppe KG den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 1 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. des § 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den § 2 und § 3 dieser Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 510 € geahndet werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

*Leutkirch im Allgäu, 30.03.2020*

Hans-Jörg Henle  
Oberbürgermeister